

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Freilassing

Freilassing – Ainring – Teisendorf – Saaldorf-Surheim

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Freilassing Schulstr. 1 83395 Freilassing



Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in
Bayern
Büro der Landessynode
Katharina-vin-Bora-Str.7-13
80333 München

Pfarramt

Tel. 08654 3070

E-Mail
pfarramt.freilassing@elkb.de

Pfr. Ewald Seißler

Freilassing, 24.09.2026

- vorab per Mail: landessynode@elkb.de -

Eingabe an die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB)

Betreff: **Zu berücksichtigende Rahmenbedingungen bei der Bildung
von Regionalgemeinden**

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Überlegungen und Entscheidungen zur zukünftigen Struktur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und insbesondere zur Bildung von Regionalgemeinden bitten wir – der Kirchenvorstand der evang. luth. Kirchengemeinde Freilassing - darum, die nachfolgenden Grundsätze und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bei der Bildung von Regionalgemeinden sollte die Eigenständigkeit und die gewachsene Identität der örtlichen Kirchengemeinden nicht unangemessen eingeschränkt werden. Insbesondere müssen die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen im städtischen und im ländlichen Raum berücksichtigt werden. Kirche vor Ort muss präsent bleiben. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass sich Gemeindebildung nach den Möglichkeiten der Verwaltung richtet, und nicht mehr nach dem seelsorgerlichen und geistlichen Leben der Menschen vor Ort.

1. Finanzielle Autonomie der örtlichen Kirchengemeinden

Auch innerhalb einer Regionalgemeinde muss die finanzielle Eigenständigkeit der einzelnen örtlichen Kirchengemeinden gewährleistet bleiben. Die Eigentumsrechte der Gemeinden sind zu beachten. Die vor Ort erwirtschafteten bzw. zugeordneten finanziellen Mittel müssen für die örtlichen Aufgaben und das eigene Gemeindeleben zur Verfügung stehen. Die örtlichen Kirchengemeinden müssen weiterhin in der Lage sein, eigenverantwortlich Schwerpunkte zu setzen und auf die jeweiligen örtlichen Erfordernisse zu reagieren. Eine vollständige Zentralisierung der finanziellen Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Regionalgemeinde wird daher abgelehnt.

2. Selbstbestimmte Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten

Die örtlichen Kirchengemeinden müssen grundsätzlich selbstbestimmt über die Nutzung

ihrer Kirchen, Gemeindehäuser und sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten entscheiden können. Die Gebäude sind nicht lediglich finanzielle oder organisatorische Ressourcen, sondern wichtige Orte des geistlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens vor Ort. Entscheidungen über Nutzung, Belegung und örtliche Schwerpunkte müssen deshalb selbständig von der jeweiligen Kirchengemeinde getroffen werden.

3. Paritätische Besetzung des neu zu bildenden Verwaltungsgremiums

Für die Regionalgemeinde soll ein neues Verwaltungsgremium geschaffen werden, das die Interessen der beteiligten örtlichen Kirchengemeinden angemessen vertritt. Dieses Gremium muss daher paritätisch besetzt werden. Jede beteiligte Kirchengemeinde muss unabhängig von ihrer Mitgliederzahl angemessen und gleichberechtigt an den wesentlichen Entscheidungen beteiligt sein. Eine alleinige Gewichtung nach Mitgliederzahlen würde insbesondere im ländlichen Raum dazu führen, dass kleinere Kirchengemeinden strukturell benachteiligt werden und ihre Anliegen gegenüber größeren Gemeinden nur unzureichend zur Geltung kommen.

4. Besondere Berücksichtigung der Bedingungen im ländlichen Raum

Bei der Festlegung von Kriterien für die Bildung und Größe von Regionalgemeinden muss zwingend zwischen städtischen und ländlichen Strukturen unterschieden werden. Die Zahl der Gemeindeglieder allein kann kein geeignetes Kriterium für die Größe und Zusammensetzung einer Regionalgemeinde sein. Im ländlichen Raum liegen die einzelnen Kirchengemeinden teilweise erheblich weiter auseinander als im städtischen Bereich. Hinzu kommen unzureichende Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Eine Regionalgemeinde mit einer bestimmten Mitgliederzahl kann deshalb im städtischen Raum organisatorisch und praktisch gut funktionieren, während eine vergleichbare Größe im ländlichen Raum zu erheblichen Problemen führen kann. Lange Wege erschweren die Teilnahme am Gottesdienst, an gemeindlichen Veranstaltungen und an Gremiensitzungen und können das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Gemeinde schwächen. (Erosion bzw. Stagnation der Kirchengemeindeverbundenheit).

Bei der Bildung von Regionalgemeinden müssen deshalb insbesondere Entfernungen, Erreichbarkeit, vorhandene Verkehrsverbindungen, gewachsene kirchliche Strukturen und die tatsächlichen Lebensräume der Gemeindeglieder berücksichtigt werden.

5. Erhalt des kirchlichen Lebens vor Ort

Die Bildung von Regionalgemeinden in immer größeren kirchlichen Einheiten darf nicht dazu führen, dass kirchliches Leben zunehmend an zentralen Standorten konzentriert wird und die örtlichen Gemeinden ihre Handlungsfähigkeit verlieren (Kirche ohne Ehrenamtliche). Gerade im ländlichen Raum erfüllen die örtlichen Kirchengemeinden eine wichtige Funktion als Orte der Begegnung, der Seelsorge, des Gottesdienstes und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Kirche vor Ort). Diese Funktion muss auch in einer neuen regionalen Struktur erhalten und gestärkt werden.

Daher bitten wir die Landessynode der ELKB, nach sorgfältiger Prüfung von evaluierten Alternativen (z.B. Beteiligungskirche statt Servicekirche), bei der weiteren Entwicklung und Umsetzung des Modells der Regionalgemeinden folgende Grundsätze verbindlich festzuschreiben:

1. Die finanzielle Autonomie und angemessene finanzielle Ausstattung der örtlichen Kirchengemeinden muss gewährleistet bleiben.

2. Die örtlichen Kirchengemeinden müssen über die Nutzung ihrer kirchlichen Räumlichkeiten grundsätzlich selbstbestimmt entscheiden können.
3. Das für die Regionalgemeinde neu zu bildende Verwaltungsgremium ist paritätisch unter angemessener Beteiligung aller beteiligten Kirchengemeinden zu besetzen.
4. Bei der Bildung von Regionalgemeinden müssen die besonderen Bedingungen des ländlichen Raums berücksichtigt werden. Insbesondere dürfen Mitgliederzahlen nicht isoliert betrachtet werden; Entfernungen und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind wesentliche Kriterien.
5. Die Eigenständigkeit, Identität und Handlungsfähigkeit der örtlichen Kirchengemeinden sowie das kirchliche Leben vor Ort müssen auch innerhalb einer Regionalgemeinde dauerhaft gewährleistet bleiben.
6. Für eine neue Struktur einer Regionalgemeinde braucht es auch eine theologische Grundlegung, die bei dem jetzigen Stand der Planungen nicht wirklich erkennbar ist.
7. Alles in allem:
Traut der Kraft des Evangeliums etwas zu, statt Schwächung der Ortsgemeinde. Vertrauen ist das, was Kirche stark macht: Menschen, die vor Ort glauben, handeln und bleiben.

Für die evang.-lutherische Kirchengemeinde Freilassing,
im Namen des Kirchenvorstands (einstimmig)
mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Ewald Seißler